



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPÆISKE UNIONS RET
GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH
TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA
EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA

EUROPOS SAJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE
IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE
VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE
SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

SITZUNGSBERICHT*

„Zugang zu Dokumenten der Organe – Weigerung, dem Kläger Zugang zu Dokumenten betreffend Zweitanträge auf Zugang zu bestimmten Schriftstücken und zu Schriftstücken betreffend die Rechtssache T-110/04 zu gewähren – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – Stillschweigende Verweigerung des Zugangs – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Schadensersatzklage – Teilweiser Zugang – Ausnahme betreffend den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter – Ausnahmeregelung für den Entscheidungsprozess – Register – Begründungspflicht“

- 518739 -

In der Rechtssache T-392/07

Guido Strack, wohnhaft in Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt H. Tettenborn,

Kläger,

gegen

Europäische Kommission, zunächst vertreten durch C. Ladenburger und P. Costa de Oliveira, dann durch P. Costa de Oliveira und B. Conte als Bevollmächtigte,

Beklagte,

wegen Nichtigerklärung der stillschweigenden und ausdrücklichen Entscheidungen der Kommission, mit denen es abgelehnt wurde, dem Kläger vollständigen Zugang zu Dokumenten betreffend die Entscheidungen, mit denen seit 2005 Zweitanträge auf Zugang zu bestimmten Schriftstücken abgelehnt wurden, sowie zu Schriftstücken betreffend die Rechtssache T-110/04 zu gewähren, und wegen Ersatz des Schadens, der dem Kläger anlässlich des Erlasses der angefochtenen Entscheidungen entstanden sein soll.

* Verfahrenssprache: Deutsch.

Sachverhalt

- 1 Mit E-Mail vom 20. Juni 2007 stellte der Kläger Guido Strack beim Generalsekretariat der Kommission (im Folgenden: Generalsekretariat) gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) einen Erstantrag auf Zugang zu Dokumenten. Er beantragte erstens Zugang zu allen Dokumenten betreffend die Zweitanträge, die seit 1. Januar 2005 von der Kommission teilweise oder ganz abgelehnt wurden, zweitens gemäß Art. 11 der Verordnung Nr. 1049/2001 zu einem von der Kommission erstellten Registerauszug betreffend diese ablehnenden Entscheidungen und drittens zu allen Schriftstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 (Urteil des Gerichts vom 7. März 2007, Sequeira Wandschneider/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Dieser Antrag wurde von der Kommission am 3. Juli 2007 registriert.
- 2 Mit E-Mail vom 23. Juli 2007 reichte der Kläger einen Zweitantrag nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 ein.
- 3 Mit per E-Mail am 25. Juli 2007 verschicktem Schreiben vom 24. Juli 2007 verlängerte das Generalsekretariat die Frist für die Bearbeitung des Erstantrags vom 20. Juni 2007 gemäß Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 um fünfzehn Arbeitstage bis 14. August 2007. Das Generalsekretariat informierte den Kläger weiterhin darüber, dass erstens der Antrag betreffend die Schriftstücke im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 vom Juristischen Dienst der Kommission bearbeitet werde, dass zweitens der Antrag betreffend die Schriftstücke des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (im Folgenden: OLAF) von diesem bearbeitet werde, dass drittens die Kommission zwar Zugang zu Schriftstücken betreffend die Zweitanträge gewähren werde, sie aber zuvor die personenbezogenen Daten schwärzen müsse, dass viertens die Zweitanträge auf Zugang zu Schriftstücken nicht in das Dokumentenregister der Kommission aufgenommen würden, dass fünftens der Erstantrag vom 20. Juni 2007 am 3. Juli 2007 registriert worden sei und dass diese ihm sechstens aufgrund der großen Zahl der betreffenden Schriftstücke vorschlage, eine Prioritätenliste zu erstellen, um eine angemessene Lösung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 zu finden.
- 4 Mit E-Mail vom 25. Juli 2007 trat der Kläger der Schwärzung der personenbezogenen Daten und einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist entgegen. Er stellte jedoch eine Prioritätenliste auf, um seinen Antrag dem Umfang nach zu begrenzen. So beschränkte er seinen Antrag auf die jeweiligen Zweitanträge und den jeweils nachfolgenden Schriftwechsel und schlug vor, mit den im Jahr 2007 erstellten Dokumenten zu beginnen.

- 5 Mit per E-Mail vom selben Tag versandtem Schreiben vom 13. August 2007 informierte der Juristische Dienst der Kommission den Kläger über die Ablehnung des Erstantrags auf Zugang zu den Schriftstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04.
- 6 Mit einem per E-Mail am 16. August 2007 versandtem zweiten Schreiben vom 13. August 2007 teilte das Generalsekretariat dem Kläger mit, dass die Kommission nicht in der Lage sei, seine Anträge hinsichtlich der Schriftstücke der Kommission (ausgenommen OLAF) innerhalb der vorgesehenen Fristen zu bearbeiten. Es erklärte sich erneut bereit, ihm Zugang zu den angeforderten Schriftstücken zu gewähren und begrüßte den Vorschlag des Klägers zur Begrenzung des Umfangs seines Antrags. Es teilte dem Kläger mit, dass die personenbezogenen Daten geschwärzt würden, dass aber Namen von Beamten der Organe der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeiten nicht geschwärzt würden. Demgegenüber vertrat es die Ansicht, dass der Zweitantrag vom 23. Juli 2007 nicht berücksichtigt werden könne, da die Frist bis 14. August 2007 verlängert worden sei.
- 7 Mit E-Mail vom 15. August 2007 richtete der Kläger hilfsweise einen neuen Zweitantrag an das Generalsekretariat und an den Generaldirektor des OLAF, in dem er darauf aufmerksam machte, dass die Kommission auf seinen Zweitantrag vom 23. Juli 2007 innerhalb der in Art. 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Frist nicht reagiert habe. Er räumte der Kommission eine neue Frist von fünfzehn Arbeitstagen ein und stellte klar, dass diese neue Frist gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 eigentlich nicht mehr möglich sei.
- 8 Am 17. August 2007 bestätigte die Kommission den Eingang der E-Mail des Klägers vom 15. August 2007 und registrierte diese am selben Tag wie den Zweitantrag.
- 9 Mit per E-Mail vom selben Tag versandtem Schreiben vom 7. September 2007 teilte das Generalsekretariat dem Kläger mit, dass die Frist für die Bearbeitung seines Zweitantrags betreffend die Schriftstücke im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vom 15. August 2007 bis 28. September 2007 verlängert worden sei und sagte ihm zu, dass es seinen übrigen Anträgen nach Ablauf der Fristen nach Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgeben werde.
- 10 Mit E-Mail vom 1. Oktober 2007 stellte der Kläger fest, dass die im Schreiben vom 7. September 2007 eingeräumte Frist abgelaufen war und forderte die Kommission auf, ihm die Schriftstücke noch am selben Tag zukommen zu lassen. Mit E-Mail vom selben Tag teilte das Generalsekretariat dem Kläger mit, dass die Kommission aufgrund von Personalmangel nicht in der Lage sei, die Fristen betreffend die Schriftstücke im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 einzuhalten und wies ihn auf sein Recht zur Klageerhebung gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 hin.

- 11 Mit Schreiben vom 23. Oktober 2007 erließ das OLAF für die dieses Amt betreffenden Dokumente einen zum Teil positiven Zugangsbescheid über den durch E-Mail vom 25. Juli 2007 beschränkten Erstantrag des Klägers vom 20. Juni 2007 und übermittelte ihm diese Dokumente per Fax. Bestimmte Informationen betreffend natürliche und juristische Personen wurden gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht mitgeteilt.
- 12 Mit zwei Schreiben vom 28. November 2007 erließ das Generalsekretariat einen zum Teil positiven Bescheid über den hilfsweise gestellten Zweitantrag vom 15. August 2008, soweit er die von der Kommission (ausgenommen OLAF) seit 1. Januar 2005 bearbeiteten Zweitanträge und den nachfolgenden Schriftwechsel betrifft und übermittelte dem Kläger die in den Jahren 2005 und 2006 erlassenen Ablehnungsbescheide über Zweitanträge. Außerdem erließ es einen zum Teil positiven Bescheid zu den Schriftstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 und übermittelte dem Kläger Teile der Klageschrift, der Klagebeantwortung, der Erwiderung und der Gegenerwiderung. In beiden Fällen wurden bestimmte Informationen nach Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht freigegeben.
- 13 Mit Schreiben vom 15. Februar 2008 erließ das Generalsekretariat einen neuen, zum Teil positiven Bescheid über die von der Kommission (ausgenommen OLAF) im Jahr 2007 bearbeiteten Zweitanträge und den nachfolgenden Schriftwechsel. Die Namen und Anschriften bestimmter natürlicher Personen wurden nach Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht freigegeben.
- 14 Mit Schreiben vom 9. April 2008 erließ das Generalsekretariat einen neuen, zum Teil positiven Bescheid über Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 und übermittelte dem Kläger einen Teil der Anlagen zu den Schriftstücken. Bestimmte Informationen wurden nach Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht freigegeben.

Verfahren und Anträge der Parteien

- 15 Der Kläger hat mit Klageschrift, die am 12. Oktober 2007 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, die vorliegende Klage erhoben. Mit besonderem Schriftsatz vom selben Tag hat der Kläger weiterhin gemäß Art. 76a § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beantragt. Das Gericht hat diesem Antrag nicht stattgegeben.
- 16 Mit Schriftsatz, der bei der Kanzlei des Gerichts am 21. Dezember 2007 eingegangen ist, hat das Königreich Schweden beantragt, als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Klägers zugelassen zu werden.
- 17 Mit Schriftsatz, der bei der Kanzlei des Gerichts am 29. Januar 2008 eingegangen ist, hat das Königreich Dänemark beantragt, als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Klägers zugelassen zu werden.

- 18 Mit Beschluss vom 13. Juni 2008 sind das Königreich Schweden und das Königreich Dänemark als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Klägers zugelassen worden.
- 19 Mit Schriftsätzen, die bei der Kanzlei des Gerichts am 18. Juli 2008 und am 25. Februar 2009 eingegangen sind, haben das Königreich Schweden und das Königreich Dänemark dem Gericht mitgeteilt, dass sie ihren Streitbeitritt zurücknehmen.
- 20 Mit Beschluss des Präsidenten des Gerichts ist die Rechtssache am 13. Oktober 2011 der Vierten Kammer zugewiesen worden.
- 21 Der Kläger beantragt,
 - die vor Erhebung der vorliegenden Klage ergangenen stillschweigenden und ausdrücklichen Ablehnungsentscheidungen der Kommission im Rahmen der Behandlung des Erstantrags auf Zugang zu Schriftstücken vom 20. Juni 2007, des Zweitantrags vom 23. Juli 2007 und hilfsweise des Zweitantrags vom 15. August 2007 für nichtig zu erklären;
 - das Rechtsschutzinteresse des Klägers, gegen die vor Erhebung der Klage ergangenen Entscheidungen vorzugehen, zu bestätigen;
 - hilfsweise, die von der Kommission nach Erhebung der Klage erlassenen zum Teil positiven Entscheidungen für nichtig zu erklären;
 - die Kommission zu verurteilen, einen angemessenen Betrag als Schadensersatz zu zahlen, der jedoch einen symbolischen Schadensersatz in Höhe von 1 Euro nicht unterschreitet;
 - der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.
- 22 Die Kommission beantragt,
 - den ersten und den dritten Klageantrag als unzulässig und hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen;
 - den vierten Klageantrag als unbegründet zurückzuweisen;
 - dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und Parteivorbringen

Zur Nichtigkeitsklage

Zulässigkeit

- 23 Die Kommission bestreitet die Zulässigkeit zum einen des ersten, in der Klageschrift gestellten Klageantrags, mit dem die Nichtigklärung der vor Erhebung der Klage als ergangen betrachteten stillschweigenden und ausdrücklichen Ablehnungsentscheidungen erreicht werden soll und zum anderen des dritten, in der Erwiderung gestellten Klageantrags, mit dem die Nichtigklärung der nach Erhebung der vorliegenden Klage ergangenen zum Teil positiven Entscheidungen über den Zugang begehrt wird.
- 24 Soweit der erste Klageantrag den Zugang zu Schriftstücken der Kommission (ausgenommen OLAF) sowie zu Dokumenten des OLAF betrifft, hält ihn die Kommission in erster Linie deshalb für unzulässig, weil es an einer anfechtbaren Handlung im Sinne von Art. 230 EGV fehle und hilfsweise deshalb, weil es an einem Rechtsschutzinteresse des Klägers fehle.
- 25 Die Kommission macht im Hinblick auf das Fehlen einer anfechtbaren Handlung geltend, dass keine stillschweigende Ablehnungsentscheidung gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 ergangen sei, da sie dem Kläger eine „angemessene Lösung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 dieser Verordnung vorgeschlagen habe, was eine Unterbrechung der Fristen bewirkt habe. Angesichts der großen Zahl von betroffenen Schriftstücken und der Notwendigkeit der Schwärzung bestimmter personenbezogener Daten sei die Weigerung des Klägers, die vorgeschlagene Lösung zu akzeptieren, nicht gerechtfertigt. Ferner stellt die Kommission fest, dass die angestrebte Lösung auch die Schriftstücke von OLAF betroffen habe.
- 26 Hilfsweise trägt die Kommission vor, dass der Kläger, selbst wenn davon auszugehen wäre, dass stillschweigende Ablehnungsentscheidungen tatsächlich gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 ergangen seien, jedenfalls kein Interesse daran habe, gegen diese Entscheidungen vorzugehen, da sie ihm zum einen vor Erhebung der Klage den Zugang zu diesen Schriftstücken zugesichert habe und zum anderen anschließend zum Teil positive Bescheide ergangen seien.
- 27 Die Kommission hält den ersten Klageantrag, soweit er den Zugang zu Schriftstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/07 betrifft, insoweit für unzulässig, als die zum Teil positiven Bescheide vom 28. November 2007 und vom 9. April 2008 ergangen seien. Der Kläger habe somit kein Interesse mehr, gegen die stillschweigende Ablehnungsentscheidung vorzugehen, die – was die Kommission nicht bestreite – mit Ablauf der in Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Frist zustande gekommen sei.

- 28 Soweit der erste Klageantrag den Zugang zu einem Registerauszug betrifft, hält ihn die Kommission erstens deshalb für unzulässig, weil das betreffende Schriftstück nicht existiere. Die Kommission bestreitet somit, dass eine stillschweigende Ablehnungsentscheidung gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 zustande gekommen sei. Zweitens könnte, selbst wenn eine Verletzung ihrer Verpflichtung zur Einrichtung eines Registers nach Art. 11 der Verordnung Nr. 1049/2001 bestehen würde, diese nicht zur Zulässigkeit einer Klage gegen eine hypothetische stillschweigende Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs zu einem nicht existierenden Schriftstück führen. Außerdem sei eine Klage gegen einen etwaigen Verstoß gegen Art. 11 der Verordnung Nr. 1049/2001 unzulässig, weil die Verpflichtung zur Einrichtung eines Registers eine rein faktische Verpflichtung und kein anfechtbarer Rechtsakt gemäß Art. 230 EGV sei. Drittens sei das Urteil des Gerichts vom 25. April 2007, WWF European Policy Programme/Rat (T-264/04, Slg. 2007, II-911), auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, da das Register selbst kein Schriftstück, sondern eine besondere Art der Präsentation und Bereitstellung von Schriftstücken sei.
- 29 Den dritten, in der Erwiderung hilfsweise gestellten Klageantrag hält die Kommission deshalb für unzulässig, weil die Erweiterung einer unzulässigen Klage immer unzulässig sei.
- 30 Im Hinblick auf das angebliche Fehlen einer anfechtbaren Handlung vertritt der Kläger im Wesentlichen die Ansicht, dass Art. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 keine Fristen regele und dass dessen Abs. 3 im Grundsatz eine spezielle Pflicht zur Hilfeleistung gegenüber dem Antragsteller, eingefügt in ein Gesamtsystem der sich aus Art. 255 EGV ergebenden Rechte, vorsehe. Die tatsächliche Begrenzung des Verwaltungsaufwands für die Organe müsse sich aus der Anwendung ihrer Verpflichtungen nach den Art. 11 und 12 der Verordnung Nr. 1049/2001 ergeben. Die Verlängerungen der in den Art. 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Fristen verfolgten das Ziel, die Interessen der Organe zu schützen, aber sie seien strikt anzuwenden.
- 31 Soweit sein erster Klageantrag den Zugang zu einem Registerauszug betreffe, ergebe sich aus dem erwähnten Urteil WWF European Policy Programme/Rat, dass sich die Kommission nicht auf die Nichtexistenz des angeforderten Schriftstücks berufen könne, um ihren Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 1049/2001 zu entgehen.
- 32 Der Kläger weist zum behaupteten Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage in erster Linie darauf hin, dass die Kommission weder eine konkrete Zusage hinsichtlich der Fristen noch hinsichtlich des Umfangs oder der Art der Schwärzungen personenbezogener Daten gemacht habe, auf die er sich hätte stützen können, um eine alternative Klage zu erheben. Außerdem habe er ein Rechtsschutzinteresse im Hinblick auf sein Schadensersatzinteresse.

- 33 Zum behaupteten Fehlen des Rechtsschutzinteresses aufgrund des nach Klageerhebung erfolgten Erlasses von Entscheidungen durch die Kommission trägt der Kläger vor, dass diesen Entscheidungen die Rechtsgrundlage fehle, da bereits stillschweigende Ablehnungsentscheidungen ergangen gewesen seien. Es sei daher nicht möglich, diese Entscheidungen zu ersetzen.
- 34 Hilfsweise vertritt der Kläger die Auffassung, dass es nach dem Grundsatz der geordneten Rechtspflege akzeptabel sei, dass er seine Anträge im Stadium der Erwiderung anpasse, wenn eine angefochtene Entscheidung im laufenden Verfahren ersetzt werde.

Begründetheit

- 35 Der Kläger stützt die vorliegende Nichtigkeitsklage im Wesentlichen auf sechs Gründe. Die ersten beiden, in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe sind auf die Nichtigklärung der stillschweigenden und ausdrücklichen Ablehnungsentscheidungen gerichtet, die seiner Meinung nach gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 zustande gekommen sind. Die letzten vier, in der Erwiderung vorgebrachten Klagegründe zielen auf die Nichtigklärung der nach Klageerhebung ergangenen zum Teil positiven Entscheidungen.
- Erster Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe bei der Behandlung der Erst- und der Zweitanträge des Klägers gegen die Art. 2, 4, 6, 7 und 8 der Verordnung Nr. 1049/2001, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, gegen die Art. 41 und 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen ihre Begründungspflicht verstoßen
- 36 Der Kläger trägt erstens vor, dass die Kommission gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe, da sie die Verpflichtung gehabt habe, ihm den Eingang seines am 20. Juni 2007 gestellten Erstantrags zu bestätigen und diesen unverzüglich zu registrieren.
- 37 Zweitens habe die Kommission, selbst wenn der 3. Juli 2007 als Registrierungsdatum akzeptabel wäre, gegen den Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen, da sie keinen Anspruch auf die zusätzliche Frist von fünfzehn Arbeitstagen nach diesem Art. 7 Abs. 3 gehabt habe, denn sie habe
- ihre Pflicht versäumt, den Kläger „vorab“ zu informieren;
 - nicht den außergewöhnlich umfangreichen Charakter des Antrags dargetan;
 - die Verzögerungen nur mit internen Defiziten gerechtfertigt.
- 38 Drittens sei die dreifache Aufspaltung seines Antrags zwischen dem Generalsekretariat, dem Juristischen Dienst der Kommission und dem OLAF nicht

geeignet, sich auf die Berechnung der in den Art. 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen auszuwirken.

- 39 Viertens sei die Kommission ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen, weil sie die Missachtung der Fristen nicht begründet habe. In der Erwiderung führt der Kläger aus, die Kommission habe in ihrem Schreiben vom 24. Juli 2007 auch weder erläutert, warum der durch seinen Antrag verursachte Verwaltungsaufwand so umfangreich sei noch, wie sie auf die Zahl von 2000 Schriftstücken komme.
- 40 Fünftens habe sich die Kommission in Bezug auf das Schreiben vom 13. August 2007, mit dem ihm der Zugang zu Schriftstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 verweigert worden sei, nicht wirksam auf die Ausnahmeregelung des Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 berufen können, da
- sie keine konkret individuelle Prüfung vorgenommen und auch nicht dargelegt habe, dass die betreffenden Schriftstücke einer einheitlichen Kategorie angehörten;
 - sie ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sei;
 - die in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahme auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil die Rechtssache T-110/04 zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage abgeschlossen gewesen sei;
 - das Argument, dass die in der Rechtssache T-110/04 vorgebrachten Argumente im Rahmen künftiger Rechtsstreitigkeiten wieder benutzt werden könnten, insbesondere deshalb nicht akzeptabel sei, weil es sich um einen Rechtsstreit handle, in dem die Kommission unterlegen sei, was im Urteil vom 12. September 2007, API/Kommission (T-36/04, Slg. 2007, II-3201, Randnrn. 59ff.), bestätigt worden sei;
 - sie auch nicht, und zwar ohne Begründung, die teilweise Freigabe im Sinne von Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 ins Auge gefasst habe.
- 41 Sechstens habe die Kommission gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen das in Art. 6 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 verankerte Hilfeleistungsgebot verstoßen, indem sie auf seine Ersuchen betreffend die auf ihn zukommenden Kosten, die anwendbaren Fristen und die Übermittlungsform der Schriftstücke nicht geantwortet habe.
- 42 Nach Ansicht der Kommission muss, selbst wenn der Vorschlag einer Lösung nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht die in den Art. 7 und 8 dieser Verordnung vorgesehene Fristunterbrechung bewirkte, die zustandegekommene stillschweigende Ablehnungsentscheidung als rechtmäßig gelten, da letztere nur vorläufigen Charakter habe.

– Zweiter Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe durch die Verweigerung des Zugangs zu einem Registerauszug gegen die Art. 2, 6, 11 und 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001, gegen ihre Begründungspflicht und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen

43 Der Kläger macht in Bezug auf das Register geltend, dass

- die Kommission ihm die Erstellung einer Liste der Zweitansträge oder jedes andere Hilfsmittel hätte anbieten müssen, das es ermöglicht hätte, ihm das Zugangsrecht möglichst weitgehend zu gewähren;
- die Kommission gegen Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen habe, indem sie es unterlassen habe, ihm Unterstützung zu gewähren, und indem sie, ohne ihm zu antworten, eine stillschweigende Ablehnungsentscheidung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 dieser Verordnung habe entstehen lassen; auf jeden Fall hätte sie ihre Entscheidung, dies nicht zu tun, begründen müssen;
- die Kommission verpflichtet gewesen sei, die Zweitansträge in ihr Register aufzunehmen, da das Register als ein „Dokument“ im Sinne des Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 anzusehen und die Einrichtung eines solchen Registers im Sinne von Art. 12 Abs. 1 dieser Verordnung „möglich“ sei;
- die Formulierung „soweit möglich“ in Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 den Organen eine Frist zur Einrichtung des Registers geben solle, die im vorliegenden Fall längst abgelaufen sei, da sein Antrag mehr als fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sei.

44 Die Kommission geht davon aus, dass, angenommen die fehlende Reaktion auf einen Zweitanspruch auf Zugang zu einem Schriftstück, das nicht existiere, führe zu einer stillschweigenden Ablehnungsentscheidung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001, Letztere auf jeden Fall rechtmäßig sei.

– Dritter Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe durch die unvollständige Behandlung der Anträge des Klägers in ihren zum Teil positiven Entscheidungen gegen die Art. 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 und gegen die Begründungspflicht verstoßen

45 In der Erwiderung führt der Kläger aus, dass die nach Erhebung der vorliegenden Klage ergangenen fünf zum Teil positiven Entscheidungen ohne jede Begründung nicht alle angeforderten Schriftstücke abdeckten, selbst wenn man die vom Kläger in seiner E-Mail vom 25. Juli 2007 aufgestellte beschränkte Liste berücksichtigte. Der Kläger bestreitet außerdem, Schriftstücke von OLAF, und insbesondere das Schreiben vom 23. Oktober 2007, erhalten zu haben.

- 46 Die Kommission bestreitet, dass ihre Übermittlungen unvollständig gewesen seien zum einen in Anbetracht der vom Kläger in seiner E-Mail vom 24. Juli 2007 vorgenommenen Einschränkung und zum anderen deshalb, weil ihre Entscheidungen eine große Zahl von Informationen enthielten, durch die ihrer Ansicht nach eine zufriedenstellende Erledigung des Antrags sichergestellt werde. Zudem habe der Kläger beantragt, ihm die Schriftstücke, mit Ausnahme der nicht in dieser Form verfügbaren übrigen Schriftstücke der Akte, elektronisch zu übermitteln.
- Vierter Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe durch die Schwärzung der personenbezogenen Daten in den Schriftstücken der Kommission (ausgenommen OLAF) und des OLAF gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen
- 47 Der Kläger führt erstens aus, dass die Kommission aus folgenden Gründen gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen habe:
- Die Schriftstücke seien nicht einzeln im Sinne der Rechtsprechung geprüft worden.
 - Die Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen sei auf juristische Personen nicht anwendbar.
 - Die Kommission habe jedenfalls keine tatsächliche Beeinträchtigung der Achtung der Privatsphäre und der Integrität dieser juristischen Personen dargetan.
- 48 Zweitens sei Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 entsprechend anwendbar und demzufolge hätte die Kommission die betroffenen Dritten vor der Schwärzung ihrer personenbezogenen Daten kontaktieren müssen.
- 49 Die Kommission ist der Meinung, Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 im Sinne der Rechtsprechung eng angewendet zu haben. Nach einer Prüfung jedes einzelnen Schriftstücks habe sie diese Schwärzungen damit begründen können, dass diese Schriftstücke alle zur gleichen Kategorie gehörten und somit sämtlich Daten enthalten hätten, die hätten geschützt werden müssen.
- Fünfter Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe durch die Schwärzung personenbezogener Daten und die Verweigerung des Zugangs zu Schriftstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 erster Gedankenstrich, Abs. 3 Unterabs. 2 und Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen
- 50 Erstens – so der Kläger – sei die teilweise oder vollständige Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten der Rechtssache T-110/04 nicht begründet und rechtswidrig, da der Kläger in der Rechtssache T-110/04 sein Einverständnis zur Weitergabe aller ihn betreffenden Schriftstücke gegeben habe.

- 51 Zweitens seien alle Entscheidungen über den teilweisen Zugang oder die vollständige Verweigerung des Zugangs zu den Schriftstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 rechtswidrig und unzureichend begründet. Außerdem seien die verschiedenen beteiligten Interessen nicht abgewogen worden.
- 52 Drittens hätte die Kommission hinsichtlich der Schwärzung der Namen der Beamten und der an Antidumpingverfahren beteiligten Unternehmen eine Kodierung benutzen müssen, so wie es das Gericht im Urteil Sequeira Wandschneider/Kommission an Stelle von systematischen Schwärzungen getan habe, was das Zugangsrecht des Klägers weniger beeinträchtigt hätte. Auf jeden Fall hätte die Kommission die Beamten, deren Namen geschützt würden, konsultieren müssen.
- 53 Die Kommission tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen, da
- sie es für berechtigt hält, die Namen Dritter zu schwärzen, die spezifischen Vorwürfen im Gerichtsverfahren ausgesetzt gewesen seien;
 - die von Paulo Sequeira Wandschneider erteilte Erlaubnis nicht das Recht Dritter auf Schutz beseitigen könne;
 - der Name der in Anti-Dumpingverfahren beschuldigten Unternehmen aus den geschwärzten Informationen hätte abgeleitet werden können, was zu einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen geführt hätte;
 - die Verbreitung ihrer policy notes den internen Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde;
 - sie kein überwiegendes öffentliches Interesse erkenne, das die Verbreitung dieser Informationen rechtfertigen könnte;
 - sie bei den von ihr in den Anlagen zu den Schriftsätzen vorgenommenen Schwärzungen die verschiedenen Interessen sorgfältig abgewogen habe und außerdem nur wenige Informationen geschwärzt worden seien;
 - die Kodierung ihr eine nicht gerechtfertigte Arbeitslast aufbürden würde.
- Sechster Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe beim Erlass der ablehnenden Entscheidungen über den Zugang oder den teilweisen Zugang in ihren Schreiben vom 28. November 2007, vom 15. Februar 2008 und vom 9. April 2008 gegen ihre Begründungspflicht verstoßen
- 54 Erstens, so der Kläger, seien die ablehnenden Entscheidungen über den Zugang oder den teilweisen Zugang vom 28. November 2007, vom 15. Februar 2008 und vom 9. April 2008 unzureichend begründet.

- 55 Zweitens sei der Zugang zu bestimmten Schriftstücken verweigert worden, während er zu anderen Dokumenten nach Schwärzung bestimmter personenbezogener Daten aus den gleichen Gründen teilweise gewährt worden sei, ohne dass die Kommission diese unterschiedliche Behandlung korrekt begründet hätte.
- 56 Die Kommission bestreitet im Wesentlichen, ihre Begründungspflicht verletzt zu haben. Sie betont insbesondere, dass die Begründung unweigerlich habe eingeschränkt werden müssen, da die umfassendere Weitergabe von Informationen den geschützten Interessen geschadet hätte.

Zur Schadensersatzklage

- 57 Der Kläger stützt seinen Antrag auf Schadensersatz darauf, dass
- die Nichtigerklärung der rechtswidrigen Entscheidungen keinen hinreichenden Ausgleich für den erlittenen immateriellen Schaden darstelle, der sich im vorliegenden Fall in der Verschlechterung seiner psychischen Gesundheit niederschlage;
 - die Verschlechterung seiner psychischen Gesundheit auf das willkürliche und prozesswütige Verhalten der Kommission zurückzuführen sei, wie durch ein Gutachten von Dr. P., dessen Zeugenvernehmung er beantrage, belegt werde;
 - ihm das Verhalten der Kommission faktisch die Möglichkeit nehme, an der öffentlichen Debatte über die Transparenz vollumfänglich teilzunehmen; somit habe die Kommission über seine geschützten Rechte aus der Verordnung Nr. 1049/2001 hinaus gegen seine durch die Art. 1 und 3 der Charta und durch Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte geschützten demokratischen Bürgerrechte und sein Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit verstoßen.
- 58 Die Kommission trägt zum Antrag auf Schadensersatz vor, dass
- die Vorgeschichte zwischen ihr und dem Kläger nicht zu berücksichtigen sei, da der Kläger seine Klage nicht in seiner Eigenschaft als Beamter sondern als Teil der Öffentlichkeit eingereicht habe;
 - ihre Anwendung des Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 insbesondere deshalb keinen „hinreichend qualifizierten“ Verstoß im Sinne der Rechtsprechung darstelle, weil zum einen der fragliche Verstoß verfahrensrechtlicher Natur sei und weil er zum anderen erforderlich sei, um die Rechte Dritter zu schützen;
 - kein ursächlicher Zusammenhang zwischen ihrem Verhalten und dem etwaigen immateriellen Schaden bestehe, da sie bereits mit ihrer ersten

Antwort den Dokumentenzugang fest zugesagt und eine angemessene Lösung gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgeschlagen habe;

- nach der jüngeren Rechtsprechung die in gerichtlichen Verfahren gezeigten Bemühungen nicht geeignet seien, einen Schadensersatzanspruch des Klägers zu begründen, was ebenso in Verwaltungsverfahren gelte;
- im Hinblick auf das Argument des Klägers, wonach ihm faktisch die Möglichkeit genommen werde, an der öffentlichen Debatte über die Transparenz teilzunehmen, nach ständiger Rechtsprechung das Gericht die vom Antragsteller verfolgten Ziele nicht berücksichtigen könne;
- die in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen zum Ziel hätten, Sachentscheidungen und nicht die tatsächliche Bereitstellung von Dokumenten herbeizuführen;
- der Kläger einen Teil der Verantwortung für den Schaden trage;
- der Kläger an der öffentlichen Diskussion über den Zugang zu Schriftstücken hätte teilnehmen können, ohne Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu haben;
- der Antrag auf Zugang zu den Dokumenten auf jeden Fall verspätet sei, um an der Diskussion teilnehmen zu können.

Marc van der Woude
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis

Sachverhalt.....	II – 2
Verfahren und Anträge der Parteien.....	II – 4
Klagegründe und Parteivorbringen	II – 6
Zur Nichtigkeitsklage	II – 6
Zulässigkeit.....	II – 6
Begründetheit.....	II – 8
– Erster Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe bei der Behandlung der Erst- und der Zweitanträge des Klägers gegen die Art. 2, 4, 6, 7 und 8 der Verordnung Nr. 1049/2001, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, gegen die Art. 41 und 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen ihre Begründungspflicht verstoßen	II – 8
– Zweiter Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe durch die Verweigerung des Zugangs zu einem Registerauszug gegen die Art. 2, 6, 11 und 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001, gegen ihre Begründungspflicht und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen	II – 10
– Dritter Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe durch die unvollständige Behandlung der Anträge des Klägers in ihren zum Teil positiven Entscheidungen gegen die Art. 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 und gegen die Begründungspflicht verstoßen.....	II – 10
– Vierter Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe durch die Schwärzung der personenbezogenen Daten in den Schriftstücken der Kommission (ausgenommen OLAF) und des OLAF gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen	II – 11
– Fünfter Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe durch die Schwärzung personenbezogener Daten und die Verweigerung des Zugangs zu Schriftstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 erster Gedankenstrich, Abs. 3 Unterabs. 2 und Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen	II – 11
– Sechster Klagegrund, mit dem gerügt wird, die Kommission habe beim Erlass der ablehnenden Entscheidungen über den Zugang oder den teilweisen Zugang in ihren Schreiben vom 28. November 2007, vom 15. Februar 2008 und vom 9. April 2008 gegen ihre Begründungspflicht verstoßen	II – 12
Zur Schadensersatzklage	II – 13